

warum schlägt der richter alarm?

Die Regierung hat mit dem sog. ›Pakt für den Rechtsstaat‹ ein ambitioniertes Programm zum Raubbau an Beschuldigtenrechten auf den Weg gebracht - angefeuert und begleitet vom Deutschen Richterbund.

›Rechtsstaat‹ ist kein eingetragener Markenname. Wer will, darf vom ›Rechtsstaat‹ reden, sich damit schmücken, Werbung damit machen oder sich einen besinnlichen Spruch zum Thema aufs Kopfkissen sticken lassen. Der Vorsitzende der Polizeigewerkschaft tut das, um härtere Strafen zu fordern, der nordrhein-westfälische Innenminister, um eine rechtswidrige Abschiebung zu begründen, genauso übrigens wie der hierzulande schlecht beleumundete türkische Staatspräsident, wenn er seine Kritiker verhaften lässt, und, etwas wirkungsloser, seine Kritiker, wenn sie verhaftet wurden. Wer im politischen Geschäft den Begriff des Rechtsstaats im Munde führt, hat etwas vor. Nichts Gutes, würden Skeptiker hinzufügen. Denn in der Regel gilt, dass, wo ›Rechtsstaat‹ in Versalien gesetzt drauf steht, das Gegenteil drin steckt.

Dafür, was einen ›Rechtsstaat‹ ausmacht, gibt es indessen sehr wohl Maßstäbe. Sie finden sich in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und leiten sich her aus der Menschenwürdegarantie (Art. 1 GG), dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG) und im Strafrecht darüber hinaus aus dem Recht auf Freiheit der Person

(Art. 2 Abs. 2 S. 2, 3 GG) und den damit verknüpften formellen Bestimmungen der Art. 101, 103, 104 GG. Diese Regelungen stehen nicht umsonst im Grundgesetz – sie stellen zentrale *Schutzrechte* dar. Sie bewahren den/die einer Straftat Beschuldigte/n davor, zum Objekt eines gegen sie oder ihn geführten Verfahrens (gemacht) zu werden, sie unterwerfen den Entzug der Freiheit durch Strafe einer besonderen Begründungspflicht, begrenzen das Ausmaß der Strafe und verpflichten das urteilende Gericht zur Ermittlung der materiellen Wahrheit (eines Tatvorwurfs). Von mehr Geschwindigkeit, Prozessmaximierung und Ressourcenschonung steht dort übrigens nichts.

›Moment mal‹, werden die Justizverwaltungen jetzt sagen, »es gibt ja schließlich auch das Beschleunigungsgebot«. Tatsächlich leitet das BVerfG ein solches ›Gebot‹ aus Art. 20 Abs. 3 GG ab (BVerfGE 122, 248/279). Das wiederum stellt sich aber zuallererst als Schutz von Beschuldigten vor der willkürlichen Verschleppung von Verfahren dar, vor allem, wenn sie sich in Untersuchungshaft befinden. Mehr nebenbei schützt es auch die »Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege«. Wie lan-

ge ein Verfahren dauern darf, hängt daher von der Schwere des Tatvorwurfs, vom Umfang des Verfahrens und der Belastung des Beschuldigten ab,¹ keineswegs aber von der Urlaubsplanung, von Schwangerschafts- und Krankheitsausfällen oder der berühmten »Ressourcenknappheit« der Justizverwaltung. Wenn es der Justiz an Ressourcen mangelt, es an Richtern und Geschäftsstellenmitarbeitern fehlt oder an geeigneten Sitzungssälen, dann darf dies nicht zulasten des Beschuldigten gehen. Anders formuliert: Der (beschuldigte) Bürger darf nicht für Staatsversagen in Haft genommen werden.

eine unangenehme angelegenheit

Dass sich ausgerechnet die Richterschaft, vertreten durch den Deutschen Richterbund und vereinnahmt durch den sog. ›Strafkammertag‹, lautstark für den Abbau von Verfahrensrechten einsetzt und die Verteidigung beschuldigter Bürger für lange Verfahrensdauern verantwortlich macht, ist eine unangenehme Angelegen-

¹ Jarass/Pieroth, GG-K, 15. Aufl., 2018, Art. 20, Abs. 3, Rn. 144



heit. Man schämt sich ein bisschen mit. Kein Busfahrer macht seine Fahrgäste dafür verantwortlich, wenn er mal wieder zu spät kommt, weil die marode Fahrzeugflotte statt der benötigten fünf nur einen verkehrstüchtigen Bus hergegeben hat. »Das kann man ja gar nicht vergleichen«, werden die juristisch Gebildeten sofort einwerfen, weil der Richter, so sehen es die Strafprozessordnung und das Grundgesetz (Art. 97 Hs. 1 GG) vor, ist ja nicht Partei, sondern er muss die materielle Wahrheit als Grundlage eines möglichen Schuldurteils ermitteln, wohingegen der Busfahrer, wie zumindest die Berliner wissen, wenigstens Partei, ach was: Feind ist. Und in der Tat: Genau hier wird es interessant.

Denn wäre der Richter eine Art juristisch verbrämter Busfahrer, er wäre vor allem zu Pünktlichkeit und also einer möglichst reibungslosen Fahrt angehalten und könnte mit gewissem Recht fordern, ein paar Ampeln und Radspuren abzuschaffen, um ungehindert durchzubrausen. Der Richter aber ist zugleich an das Gesetz gebunden *und* »unabhängig« und zwar nicht vorrangig zu seinem eigenen Schutz, damit er aburteilen und ohne Rücksicht

durch Verfahren brausen kann, sondern um den oder die beschuldigte/n Bürger*in zu schützen. Denn der Staat tritt, wo er zur Strafe greift, dem Bürger und der Bürgerin eben nicht als Dienstleister gegenüber, sondern als Leviathan, der ihn und sie durch Freiheitsentzug zu vernichten droht. Auch die Unabhängigkeit des Richters ist daher keine Freiheit, sondern eine Begrenzung des Staates neben anderen. Bürger und Bürgerin haben Anspruch auf einen unabhängigen Richter, dem es nicht durch politische oder sonstige Vorgaben leicht gemacht wird, ein schnelles Urteil zu fällen. Das Amt des Strafrichters ist daher der Sache nach ein Auftrag zu Mühsal, Zweifel und Ärger. Wem das zu anstrengend ist, der kann ja Busfahrer werden. Die BVG sucht händeringend nach solchen Leuten.

mühsal, zweifel, fehler

Dass den Richtern das Urteilen schwer fallen *muss*, begründet sich aus dem seit Beginn der bürgerlichen Gesellschaft immerfort beschriebenen Ungleichverhältnis zwischen Staat und Bürger*in, auch bekannt als Gewaltmonopol, das einzuhegen eine Kernaufgabe des Rechts in einer

Demokratie ist. Wer beschuldigt wird, hat nicht nur das bereits erwähnte Recht, auch im Strafverfahren nicht zum bloßen Objekt justiziellen Handelns (»Durchurteilen«) gemacht zu werden, sondern auf ein Verfahren, das wenigstens versucht, eine »materielle Wahrheit« hinter dem Tatvorwurf zu ermitteln. Wie schwierig das mitunter ist und wie oft das schief geht, kann sich jeder vorstellen, ohne jemals vom Bauern Rupp, von Tatjana Gsell, Harry Wörtz, Vera Brühne, Johann Lettenbauer, Maria Rohrbach, Hans Hetzel, Wolfgang J., dem Pfarrer B. (»Wenn Du uns erzählst, was der Pfarrer gemacht hat, bekommst Du einen Nachtschisch«), Günther Kaufmann, Otto B. (Fall Carmen Kampa), Monika M., Michael M., dem Lehrer Horst A. oder den Wormser Prozessen und all den anderen Fällen mal mehr mal weniger haarsträubender Fehlurteile gehört zu haben.

Die Ursachen für Fehlermittlungen und -verurteilungen sind dabei immer wieder dieselben, sie sind bestens bekannt und das nicht erst seit Kachelmann.² Bereits 1960 befasste sich *Max Hirschberg* damit, ihm folgten *Walter Kiwit* (1965) und – am bekanntesten – *Frank Peters* Anfang der Siebziger.³ Alle drei kamen zu dem Ergebnis, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil der Fehler im strafrechtlichen Ermittlungs- und Hauptverfahren »systemisch«, also hausgemacht ist; dass es bspw. mit der »Unabhängigkeit« des vorsitzenden Richters nicht so weit her ist, der sich durch Aktenlektüre im Zwischenverfahren und die Zulassung der Anklage bereits eine Meinung gebildet hat. Bemängelt wurde die fehlende Waffengleichheit zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung vor allem (aber nicht nur) im Ermittlungsverfahren; anfänglich gefasste fehlerhafte Ermittlungshypothesen prägten das gesamte Verfahren bis hin zur eigentlichen Urteilsfindung, während die Verteidigung als korrigierende, die Ermittlungshypothese in Frage stellende Instanz im Ermittlungsverfahren weitgehend außen vor gehalten werde. Weil sie über keine eigenen Ermittlungsbefugnisse (bspw. durch Vernehmung von Zeugen) verfügt, bleibt ihr nur das Instrument des Beweisanspruchs in der Hauptverhandlung. Das wiederum werde, so *Hirschberg*, viel zu oft und unsachgemäß als »Prozessverschleppung«, »unerheblich«, »überflüssig«, weil »offenkundig« oder »ungeeignet« beschnitten.⁴ Diese Kritik ist beinahe 60 Jahre alt.

Es stünde also an, das Strafverfahren zu »modernisieren« und wenigstens die augenfälligsten Fehlerquellen anzugehen. Genauso alt aber wie die Kritik an der Fehleranfälligkeit des Verfahrens ist die Haltung der Justizverwaltungen, die genau das nicht einsehen wollen. Deshalb werden Zeugenaussagen (im Ermittlungsverfahren) regelmäßig nur Sonntagabends im »Tatort« aufgezeichnet, in der polizeilichen

Wirklichkeit hingegen werden Vernehmungen meist durch (nachträglich angefertigte) Inhaltsprotokolle »dokumentiert«. Und die audio-visuelle Dokumentation der Hauptverhandlung? Viel zu teuer, lenkt Zeugen ab oder beeinflusst sie irgendwie und führt zu einer »Aufblähung« (BMJV⁵) des Verfahrens« – ein gefürchtetes Problem sitzender Berufe. »Notizen«, meint der Vorsitzende des Deutschen Richterbunds, Jens Gnisa, reichten als Dokumentation doch auch aus.⁶ Die Justizverwaltungen haben eben andere Prioritäten.

ein richter schlägt alarm

»So darf es nicht weitergehen!«, ließ eben dieser Gnisa Anfang 2019 die Pressestelle des DRB melden. Man kennt das von ihm. Jens Gnisa ist der Ernest Borgnine der Rechtspolitik, für weniger als einen drohenden Weltuntergang erhebt er sich nicht aus dem Fernsehsessel. 2017 erschien ein »auführendes Debattenbuch« zur »gefährlichen Aushöhlung des Rechts« (Verlagsteaser) aus seiner Feder. Titel: »Das Ende der Gerechtigkeit: Ein Richter schlägt Alarm.«⁷ Das »So«, wie es diesmal nicht weitergehen darf, ist der »enorme Arbeitsdruck«, unter dem die Justiz stehe. Den will eine Studie des Allensbachs-Instituts im Auftrag einer Rechtsschutzversicherung und in »Zusammenarbeit mit dem DRB« herausgefunden haben. Und Gnisa benötigt nur viereinhalb Sätze, um zum eigentlichen Anliegen zu gelangen: »... die Reform der Strafprozessordnung muss jetzt zügig kommen, um Strafverfahren effektiver verhandeln zu können. 86 Prozent der von Allensbach befragten Kollegen sprechen sich dafür aus.«⁸

Die Zahl muss er einer seiner »Notizen« entnommen haben. Denn eigentlich sagten das nur 56 Prozent der Befragten,⁹ wohingegen 86 Prozent als »notwendige« Maßnahme zur »Qualitätssicherung« »zusätzliche Richter und Staatsanwälte einstellen« nennen, gefolgt von (74 Prozent) »in die technische Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften investieren«.

Bemerkenswert ist die »Rechtsreport« genannte Studie in erster Linie aber aus anderen Gründen: Befragt zum Zustand des Rechts- und Justizsystems wurde nur ein Teil der üblicherweise Verfahrensbeteiligten, nämlich Richter*innen und Staatsanwält*innen, während die Verteidigung weder befragt wurde noch erwähnt wird (soviel zu »in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Richterbund«). Die konkreten Reformvorschläge wiederum, mittels derer Verhandlungen in Strafsachen beschleunigt werden könnten, wurden allesamt bereits vorgegeben (»Rechtsreport«, Schaubild 34, S. 55):

»Frage: »Derzeit ist eine Reform der Strafprozessordnung in der Diskussion. Bitte kreuzen Sie jeweils an, für wie (sic!) wichtig Sie die folgenden Vorschläge halten, um Verhandlungen in Strafsachen zu beschleunigen und zu vereinfachen.«

Dann folgt eine Liste, die vom »Strafkammertag« irgendwie zu Allensbach gelangt sein muss.

Trotz der lenkenden Befragung und obwohl nur ein Teil der Verfahrensbeteiligten mitmachen durfte, liegt der Spitzenwert bei vergleichsweise mageren 64 Prozent (»sehr wichtig«) für (pauschal) die »Erleichterung der Zurückweisung von Befangenheitsanträgen«. Andere Vorschläge landeten bei Zustimmungswerten, die nur knapp über jenen der SPD liegen. Man möchte sich gar nicht ausmalen, was herausgekommen wäre, hätte Allensbach auch noch bei der einen oder anderen Verteidigerin angerufen.

Warum also schlägt der Richter Alarm? Und warum fragt die Rechtsschutzversicherung nicht die Anwälte, die sie bezahlen muss? Im Falle der Versicherung scheint das klar: Schnelle Verfahren kosten weniger Geld. Beim Richterfunktionär ist das vielleicht nicht ganz so offensichtlich, aber keinesfalls weniger billig.

⁹ Roland Rechtsreport 2019, Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 7290 (November 2018), Schaubild 22, S. 41 - online: https://www.roland-rechtsschutz.de/media/rechtsschutz/pdf/unternehmen_1/ROLAND_Rechtsreport_2019.pdf

² Nicht bekannt ist hingegen das tatsächliche Ausmaß. Die Erhebung der von den Ländern geleisteten Entschädigungszahlungen nach dem StrEG, die wiederum nur einen Teil des Hellfeldes erfasste, wurde 1994 eingestellt – auf Antrag der Landesjustizverwaltung Bayern und mit Zustimmung der Justizverwaltungen der übrigen Länder. Vgl. dazu *Toni Böhme*, Das strafgerichtliche Fehlerurteil - Systemimmanenz oder vermeidbares Unrecht?, Schriftenreihe Deutsche Strafverteidiger e.V., Bd. 46, Baden-Baden 2018, S. 66.

³ *Max Hirschberg*, Das Fehlerurteil im Strafprozess, Stuttgart 1960; *Walter Kiwit*, Fehlerurteile im Strafrecht, Diss. Hamm Münster 1965; *Karl Peters*, Fehlerquellen im Strafprozess, Karlsruhe 1970–1974

⁴ *Hirschberg*, 113 ff.

⁵ zit. nach *Böhme*, a.a.O., 279, Fn. 804

⁶ mdr-aktuell, 4. Juli 2019

⁷ Bei Amazon »gerne zusammengekauft« mit »»Wenn Deutschland so scheiße ist, warum sind Sie dann hier?«: Ein Strafrichter urteilt« (*Stephan Zantke*, 2018), »Justiz am Abgrund: Ein Richter klagt an« (*Patrick Burow*, 2018) und »Deutschland in Gefahr: Wie ein schwacher Staat unsere Sicherheit aufs Spiel setzt« (*Rainer Wendt*, 2017).

⁸ <https://www.drb.de/newsroom/mediencenter/pressemeldungen/pressemeldung/news/gnisa-justiz-unter-enormem-druck-so-darf-es-nicht-weitergehen/>

pakt für den rechtsstaat

Es ist wie so oft: Der Mahner ist in Wirklichkeit ein Mitmacher.¹⁰ Denn die Klage über die Überforderung der Strafjustiz mit überlangen Verfahren wird nicht nur vom Deutschen Richterbund vorgetragen, sondern hat sich längst im Regierungsprogramm der Koalition und den Wahlprogrammen der meisten Parteien niedergeschlagen. Mit Antritt der aktuellen Regierungskoalition erklärte diese einen ›Pakt für den Rechtsstaat‹, der alles vorgibt, was nunmehr umgesetzt wird oder bereits umgesetzt wurde: Neben 2.000 neuen Stellen für Richter*innen und Staatsanwält*innen und mehr Polizeibeamt*innen gehören dazu eine Ausweitung polizeilicher Eingriffsbefugnisse (bereits umgesetzt von den meisten Ländern in neuen Landespolizeigesetzen – siehe FREISPRUCH 13), die Ausweitung polizeilicher Ermittlungsmöglichkeiten, die nicht nur technisch, sondern vor allem mit der Absenkung der rechtlichen Kontrolle erreicht wird, die Ausweitung der DNA-Analyse zu Ermittlungszwecken sowie eine »Vereinfachung und Beschleunigung« des Strafverfahrens. Strafverfahren, so die allgemeine Klage, dauern einfach zu lange.

Der zwischenzeitlich vom Bundesjustizministerium vorgelegte Entwurf für ein ›Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens‹ sieht deshalb neben der Beschneidung von Besetzungsrügen und Befangenheitsanträgen auch eine vereinfachte Ablehnung von Beweisanträgen vor, die es Richtern künftig nicht nur ermöglichen könnte, Beweisanträge von Angeklagten und ihrer Verteidigung ohne besonderen Begründungsaufwand abzulehnen, wo sie als den Verfahrensablauf störend empfunden werden, und die Entscheidung darüber auch noch weitgehend der revisionsgerichtlichen Überprüfung zu entziehen. Damit wäre das Beweisantragsrecht – als der einzigen effektiven Möglichkeit, der ermittelten Wahrheit von Polizei und Staatsanwalt und dem Vor-Urteil des der

10 Zum einen ist er so einsam gar nicht, wie er sich gerne darstellt. Die Liste entsprechender Brandschriften besorgter Strafrichter ist so lang (»Ein Richter klagt an!«, »Ein Richter schlägt Alarm!«, etc.), dass man sich ernsthaft fragt, ob es wirklich so weit her ist mit der Arbeitsüberlastung. (Bei der Polizei scheint es ähnlich zu sein.) Zum anderen ist die Klage darüber, dass der »einfache Bürger« angesichts der Verfahrensrealität das »Vertrauen in den Rechtsstaat« und die »Eliten« verliere, etwas wohlfeil, wenn sie aus dem Munde eines Vertreters genau jener Elite kommt, die mit der Durchführung von Strafverfahren betraut ist und der als Funktionär des Richterbunds Teil rechtspolitischer Entscheidungen ist.

Ermittlungsakte folgenden Gerichts die andere ›Wahrheit‹ der/des Angeklagten entgegensetzen sowie das Gericht zur Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten zu zwingen – praktisch tot.

Hinter dieser Forderung steht ein Rechtsstaatsverständnis, das Verteidigung und die Mitwirkung von Beschuldigten in Strafverfahren als reinen Störfaktor sieht und den Begriff ›Rechtsstaat‹ mit der effektiven Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs gleichsetzt. Die Strafjustiz hat nicht nur die Sprache der Innenminister übernommen, sie spricht als dritte Gewalt der zweiten Gewalt das Wort, statt sie zu kontrollieren und im Zaum zu halten – womit wir unvermittelt auch wieder bei der tendenziell machtlosen Bürgerin sind, die sich der Übermacht des Staates gegenüber sieht. Ihres Schutzes wegen soll der Richter möglichst unabhängig sein von den Verfolgungsinteressen der staatlichen Exekutive. Was abstrakt so leicht daher gesagt ist, wird im Strafverfahren in konkrete Lebenswirklichkeit übersetzt. Denn hier gilt, dass hinter jedem erledigten Fall eine erledigte Existenz steht.

Anders aber als die Regierung und ihr Deutscher Richterbund Glauben machen wollen, sind nicht die spektakulären Großverfahren mit hunderten Beweisanträgen, Gutachtern und brummenden Dolmetscherkabinen der Normalfall, sondern schnelle Verhandlungen nach Aktenlage gegen schlecht- oder unverteidigte Angeklagte vor den Amtsgerichten und abgekürzte Verfahren per Strafbefehl. Auf den Gerichtsfluren sitzen Menschen, die mitunter nicht einmal wissen, dass es sich bei ihrem Termin um ein Strafverfahren gegen sie handelt, die sprachlich, intellektuell, sozial (kulturelles Kapital), psychisch und oft auch physisch abgehängt sind. Nur um die Größenordnung klar zu machen: Vor den Amtsgerichten waren Anfang 2017 knapp 225.000 Verfahren anhängig, vor den Landgerichten (erstinstanzlich) knapp über 8.000, vor den Oberlandesgerichten 54. *Tobias Lubitz* hat kürzlich aufgezeigt, dass die Reformen des Strafprozessrechts der vergangenen Jahre besonders die Schwächsten treffen.¹¹ »Der gut bezahlte Fachanwalt«, schreibt Lubitz, »wird weiterhin die Rechte des Beschuldigten wahren können. Stetig beobachten wir jedoch den Abbau der Rechte der Schwächeren und Schwächsten.«¹²

11 *Tobias Lubitz*, Die Marginalisierten des Rechts, in: NK 3/2019, 282 ff.

12 ebd., 290

Wenn die Justizverwaltungen und die Regierung den weiteren Raubbau an Verfahrensrechten damit begründen, dass die angeblich zunehmende Dauer von Strafverfahren mit einem Vertrauensverlust der Bevölkerung in den Rechtsstaat einhergehe,¹³ dann ist das zu allererst eine nicht intendierte Bankrotterklärung, denn beiden ist es offenkundig nicht gelungen, den Sinn rechtsstaatlicher Verfahren zu vermitteln, der eben darin liegt, diese Bevölkerung vor dem Staat zu schützen. Wie denn auch, wenn ihre Funktionäre unentwegt den Untergang des Rechtsstaats beschreien?

Wahrscheinlich aber ist auch das angebliche Misstrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat nur eine Spiegelung der eigenen Befindlichkeit. Die Kundenbetreuerin im Mobiltelefonladen und der Logistikdienstleister, der die Ergänzungslieferung zum StPO-Kommentar in den dritten Stock des Amtsgerichts hochträgt, sind so blöde nicht, wie sie verkauft werden, genauso wie die rumänische Reinigungskraft, die beim Deutschen Richterbund abends die Auslegware saugt, und der polnische Lehrer, der dem pensionierten Amtsrichter zweimal täglich die Windeln wechselt. Ihr Glaube an den Rechtsstaat mag juristisch Gebildeten naiv erscheinen, erschüttert wird er normalerweise aber erst dann, wenn sie es mit dem Staat und seinen Justizorganen zu tun bekommen. Und nicht, wenn die Verteidigung einen Beweisantrag stellt.

Thomas Uwer ist Geschäftsführer beim Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen.

13 Empirisch betrachtet hat es i.Ü. in den vergangenen 15 Jahren weder eine Zunahme der Verfahrensdauer, noch eine Zunahme der Verfahrenszahl gegeben, was die Datenreihen des Statistischen Bundesamtes zur Rechtspflege belegen - Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2017